

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
BENNDORF UND HILDEBRAND GMBH
FÜR MIETKÄLTE**

1. Der Mieter verpflichtet sich zur Miete der MIETSACHE zu den vereinbarten Bedingungen und Mietsätzen sowie zur Zahlung des Mietzinses bei Fälligkeit, unbeachtlich etwaiger Beanstandungen, Forderungen, Verrechnungsansprüche, Klagen oder Verfahren, die er entgegen den Vermieter erheben oder führen mag.
2. Während des Zeitraums zwischen der Auslieferung der MIETSACHE aus dem Standort oder Depot des Vermieters bis zu ihrer Rückgabe an den vom Vermieter bestimmten Standort bzw. sein Depot muss der Mieter: Die MIETSACHE ausschließlich zur Führung seiner Geschäfte nutzen; Die MIETSACHE achtsam, ordnungsgemäß und gesetzeskonform nutzen; Die MIETSACHE auf eigene Kosten in gutem Zustand und betriebsbereit erhalten und die Kosten für hierfür anfallende Ersatzteile und Arbeitsstunden tragen, wobei ausschließlich vom Hersteller der MIETSACHE hergestellte oder gelieferte Ersatzteile eingesetzt werden dürfen; Keinerlei substantielle Änderungen an der MIETSACHE vornehmen; Im Falle des Verlusts oder einer Beschädigung der MIETSACHE den Vermieter unverzüglich informieren; Die Gesamthaftung für die Gefahr eines Verlusts oder einer Beschädigung der MIETSACHE sowie für alle mit dem Gegenstand Dieses Vertrags in jeglicher Weise zusammenhängenden Körperschäden und Todesfälle übernehmen.
3. Der Mieter erklärt seine Zustimmung, dass alle MIETSACHEN- Teile, Ergänzungen, Zubehörteile und Ersatzteile, die an der MIETSACHE angebracht werden, unverzüglich ins Eigentum des Vermieters übergehen und damit in gleicher Weise den Bedingungen dieses Vertrags unterliegen wie die ursprünglich vermietete MIETSACHE.
4. Der Vermieter hat das Recht, die MIETSACHE jederzeit angemessen zu kontrollieren.
5. Der Mieter hat den zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben und Meldungen zu machen und alle anfallenden Gebühren für Zulassung, Anmeldung und technische Überwachung sowie sonstige Gebühren und Steuern zu übernehmen. Hierzu gehören auch Bußgelder und Verzugszinsen, die im Zusammenhang mit der Anmietung oder Nutzung der MIETSACHE anfallen mögen. Auf Anfrage hat er dem Vermieter alle im Zusammenhang mit der Vermietung oder Nutzung der MIETSACHE berechneten Gebühren und Steuern zu erstatten, mit Ausnahme der auf das Einkommen des Vermieters anfallenden Steuern. Vor Aufbau und Installation der MIETSACHE hat der Mieter sicherzustellen, dass der Betrieb der MIETSACHE an dem dafür vorgesehenen Ort nach Maßgabe der nationalen und europäischen Vorschriften und Gesetze zulässig ist.
6. Jegliche Änderungen oder Umbauten der MIETSACHE, die gegebenenfalls zur Einhaltung der anzuwendenden Gesetze und Vorschriften während des Mietzeitraums vorgenommen werden müssen, gehen auf Rechnung des Mieters.
7. Der Mieter muss die MIETSACHE an dem in diesem Vertrag bestimmten Ort zu bewahren und darf sie nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Vermieters an einen anderen Ort verbringen. Der Mieter darf keine Bestandteile der MIETSACHE oder der Gegenstände dieses Vertrags einem Dritten zuteilen, untervermieten oder versprechen. Jeder Versuch wird als schwerwiegende Verletzung des vorliegenden Vertrags gewertet. Gleiches gilt für Abtretung dieses Vertrages, welche die ausdrückliche vorherige Genehmigung des Vermieters erfordert.
8. Die MIETSACHE verbleibt unabhängig vom Grad ihrer Verbundenheit mit der immobile Eigentum des Mieters oder eines Dritten zu jeder Zeit im Eigentum des Vermieters. Ihre Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit der Immobilie kann nicht zur Begründung eines Eigentumsübergangs verwendet werden. Ein spezifischer TRANE-Aufkleber mit dem Text "EIGENTUM VON TRANE" ist an der MIETSACHE angebracht und darf keinesfalls vom Mieter versteckt oder verborgen werden. Sollte dennoch nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen das Eigentum an der Mietsache übergegangen worden sein, so entschädigt der Mieter den Vermieter in Gänze hierfür.
9. Alle aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und Verpflichtungen gelten unbeachtet aller Verzögerungen, die durch Umstände hervorgerufen werden, die sich dem Einfluss der Vertragspartner entziehen. Hierzu gehören unter anderem höhere Gewalt, Brände, Überschwemmungen, Kriege, Materialengpässe und kontingentierungen, staatliche Verfügungen, Unfälle, Streiks, Aussperrungen und Arbeitskämpfe.
10. Der Mieter verpflichtet sich dazu, alle Versicherungen, die für die Nutzung und den Betrieb der MIETSACHE am betreffenden Standort/den betreffenden Standorten vorgeschrieben sind, abzuschließen und den Versicherungsschutz zu jeder Zeit aufrechtzuerhalten. Die von dieser Regelung betroffenen Versicherungsbelege für die MIETSACHE müssen dem Vermieter innerhalb von 15 Werktagen nach Umsetzung des vorliegenden Mietvertrags vorgelegt werden.
11. Der Mieter hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die u.a. den gesamten Wiederbeschaffungswert der MIETSACHE abdeckt, sowie gegebenenfalls weitere vom Vermieter geforderte Versicherungen mit vom Vermieter gutgeheißenen Versicherungssummen und -bedingungen, deren Beträge je nach Interessenlage an den Mieter oder den Vermieter auszahlbar sind. Auf Anforderung des Vermieters hat der Mieter die betreffenden Versicherungsbelege vorzulegen. Jede Versicherungspolice muss über eine Klausel verfügen, die bestimmt, dass der Vermieter über jede Kündigung oder substantielle Veränderung des Versicherungsvertrags innerhalb von dreißig (30) Tagen vor ihrem Inkrafttreten informiert wird.

12. Im Falle eines Unfalls, der die MIETSACHE oder Teile davon betrifft, muss der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Umstände informieren. Hierzu gehören Zeit, Ort und Art des Unfalls oder des Schadens sowie weitere bekannte Informationen. Der Mieter hat den Vermieter über alle diesbezüglich eingehenden Schriftwechsel, Briefe, Mitteilungen und Dokumente zu informieren und bei der Aufklärung und Verteidigung von Forderungen sowie der Erfüllung des Anspruchs auf Schadenersatz gegenüber gegebenenfalls verantwortlichen Dritten zu unterstützen.
13. Im Fall der Beschädigung, des Verlusts, der Zerstörung oder des Diebstahls der MIETSACHE oder von MIETSACHEteilen hat der Mieter dem Vermieter den vollen Wert der MIETSACHE zum Zeitpunkt des Schadensfalls abzüglich aller etwaigen Beträge, die der Vermieter von der Versicherung des Mieters direkt ausgezahlt bekommt, zu erstatten. Diese Zahlungen können nach Wahl des Vermieters angewendet werden u.a. auf die Reparatur der betroffenen MIETSACHE oder zur Gewährung einer anteilmäßigen Reduzierung der Mietzahlungen für die verlorene oder beschädigte MIETSACHE oder für den Ersatz der MIETSACHE durch eine gleichartige MIETSACHE oder durch neuere Modelle derselben.
14. Der Mieter nimmt hin, dass der Vermieter keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Garantie für die MIETSACHE übernimmt, einschließlich aller Gewährleistungsansprüche, die sich auf Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck beziehen.
15. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für direkte, indirekte, besondere und Folgeschäden und Verluste, die sich aus ausbleibender Lieferung, Auslieferung, Herstellung, Installation, Nutzung oder Betrieb der MIETSACHE oder aus Schäden, Fehlern, Fehlfunktionen, Reparaturen, Ersatzteilen oder Änderungen ergeben, oder jegliche Haftung anderer Art für die MIETSACHE, diesen Vertrag oder seine Verletzung durch Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hält der Mieter den Vermieter, seinen Vorstand, seine Geschäftsführung und seine Mitarbeiter und Vertreter klaglos gegenüber allen Forderungen, Klagen, Gerichtsverfahren, Kosten, Ausgaben, Schadensersatzforderungen und Verbindlichkeiten einschließlich jeglicher Anwaltskosten, die sich aus diesem Vertrag oder seiner Nichteinhaltung ergeben mögen oder damit verbunden sein mögen.
16. Zum Vertragsende hat der Mieter auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass der Vermieter die MIETSACHE pünktlich in dem Zustand, indem sie entgegengenommen wurde, zurückerhält.
17. Hiermit gewährt der Mieter unwiderruflich dem Vermieter in Fällen, in denen der Mieter seinen Mietzahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt oder andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt, oder wenn der Mieter zahlungsunfähig wird oder seinen regulären Geschäftsbetrieb einstellt, oder wenn die MIETSACHE oder Teile davon missbraucht, auf illegale Weise gebraucht oder zweckentfremdet werden, oder wenn der Mieter ein Insolvenzverfahren einleitet oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird, oder wenn das Eigentum des Mieters gepfändet oder ein Treuhänder dafür bestellt wird, oder wenn der Mieter die Bestimmungen eines anderen Vertrags zwischen Mieter und Vermieter bricht, oder wenn der Vermieter die Mietzahlungen oder die MIETSACHE für unsicher ansieht, den ungehinderten Zugang zu jedem Standort, an dem die MIETSACHE aufgestellt sein mag, zum Zwecke ihrer Inbesitznahme mit oder ohne diesbezüglich vorher ergangener gerichtlicher Anordnung. In den aufgeführten Fällen kann der Vermieter auch vom Mieter verlangen, dass dieser die MIETSACHE ganz oder teilweise zusammenführt und dem Vermieter an einem von ihm bestimmten Ort zur Verfügung stellt. Die hier aufgeführten Rechtsmittel sind kumulativ und verstehen sich zusätzlich zu allen sonstigen Rechtsmitteln, die dem Vermieter nach Gesetz oder Billigkeit zustehen. Wenn dieser Vertrag nach einer Vertragsverletzung zur Eintreibung unbezahlter Mietraten oder anderer Forderungen des Vermieters an ein Inkassobüro übergeben wird, hat der Mieter alle vertretbaren Anwaltsgebühren zu übernehmen. Jeder Verzicht auf die Geltendmachung von Forderungen aus Vertragsverletzungen gilt nicht als Forderungsverzicht für etwaige weitere oder zukünftige Vertragsverletzungen.
18. Alle nach Maßgabe dieses Vertrags erforderlichen Mitteilungen müssen in schriftlicher Form erfolgen und der anderen Partei per Einschreiben an ihren Sitz oder eine andere, zuvor schriftlich bestimmte Adresse zugestellt werden.
19. Dieses Dokument mit allen etwaigen Anhängen bildet den gesamten Vertrag der Parteien bezüglich des Vertragsgegenstands. Änderungen des Inhalts dieses Dokuments und der Verzicht auf die Einhaltung von Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden.
20. Alle sich zwischen den Parteien aus diesem Vertrag ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Differenzen, Kontroversen und Streitigkeiten sollen zuallererst im gemeinsamen Gespräch gelöst werden. Nur wenn dieses zu keinem Ergebnis führt, haben sich die Parteien den ausschließlich zuständigen Gerichtsbarkeiten der zuständigen Gerichte in Oberhausen/ Deutschland zu unterwerfen.